

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
anna.bozzi@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 64
F +41 44 368 17 70

Zürich, 26. August 2019

Projekt Stretto 3, Revision Verordnungsrecht: Vernehmlassungsantwort scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Lebensmittel-Verordnungsrecht (Projekt Stretto 3) teilzunehmen. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Neues Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe

Scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Umstellung von einem reinen bedarfsorientierten Modell zu einem Modell, welches den Gesundheitsschutz ins Zentrum stellt. Ebenso begrüssen wir die Annäherung an unser europäisches Umfeld. Das neue Höchstmengenkonzept setzt sich aus zwei wichtigen Parametern zusammen: «Tolerable Upper Intake Levels» (ULs) und Verzehrsmengen. Dies ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Auch die Einteilung in die drei verschiedenen Gruppen je nach Risiko einer zu hohen Exposition mit gewissen Mikronährstoffen halten wir für sinnvoll. Die für die Festsetzung der Höchstmengen angenommene Aufteilung zwischen einem normalen, täglichen Konsum von Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln im Verhältnis von 3:1 ist hingegen für uns schlecht nachvollziehbar und wissenschaftlich auch nicht breit abgestützt. Das BLV hat Daten aus der deutschen Nationalen Verzehrs Studie II, 2008 verwendet. Wir verstehen, dass in der Schweiz (noch) keine ausreichenden Verzehrdaten vorliegen und halten das Ausweichen auf die deutschen Daten grundsätzlich für vertretbar. Werden aber die deutschen Verzehrdaten berücksichtigt, ist die vorgeschlagene Aufteilung eines Verzehrs in angereicherte Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmitteln / Sportlernahrung im Verhältnis 1:3 nicht zu begründen. Effektiv gehen wir davon aus, dass weniger angereicherte Lebensmittel konsumiert werden. Für Nahrungsergänzungsmittel sowie für Lebensmittel für Sportler, die zusätzlich zur normalen Ernährung konsumiert werden, erachten wir hingegen ein "UL-Konzept" als sinnvoll.

Höchstmengenangaben

Für einzelne Vitamine und Mineralstoffe wurden aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare ULs gewählt. Grundsätzlich ist der vorgeschlagene Weg, sich auf die von der EFSA oder IOM festgelegten ULs zu stützen, sinnvoll. Zusätzlich sollten aber auch die Resultate der UK Expert Group on Vitamins and Minerals (EVM, 2003) beachtet werden. Dieses wissenschaftliche Komitee hat basierend auf der UL Methode "Safe Upper Level"-Werte ausgearbeitet, welche eine langfristige Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln berücksichtigen. Scienceindustries unterstützt in diesem Anliegen die

Anträge der Swiss Association of Nutrition Industries (SANI) und der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial).

Abgrenzung von Produkten, die nach dem Lebensmittelrecht beurteilt werden von solchen, die dem Heilmittelrecht unterliegen

Der neue Ansatz zur Ermittlung der jeweiligen Höchstmengen führt bei einigen Substanzen dazu, dass keine Höchstmengen mehr festgelegt werden, da diese auf Grund der neuen Beurteilung als unkritisch betrachtet werden. Alle betroffenen Substanzen werden einerseits in Arzneimitteln zur Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, andererseits auch in Nahrungsergänzungsmitteln, in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zum Diätmanagement bei einer Krankheit sowie als Lebensmittelzusatz. Das Aufheben einer Höchstmenge für diese Stoffe führt dazu, dass die Abgrenzung zwischen Heil- und Lebensmitteln, welche entsprechende Vitamine oder Mineralstoffe enthalten, nicht mehr klar ist. Unser Meinung nach ist aber auch für diese Substanzen eine «impliziten Höchstmenge» zu beachten. Denn sie dürfen in Lebensmitteln ausschliesslich in Dosierungen verwendet werden, die eine ernährungsspezifische oder physiologische, nicht aber eine pharmakologische Wirkung entfalten. Scienceindustries unterstützt in diesem Punkt den Vorschlag des Schweizerischer Fachverbands für Selbstmedikation ASSGP: Im Gesetz soll darauf hingewiesen werden, welche Grenzen bei der Dosierung von Vitaminen und Mineralstoffen und sonstigen Stoffen ohne festgelegte Höchstmenge zu berücksichtigen ist. Dies insbesondere auch mit Hinblick auf die Sicherheit und Unbedenklichkeit des Konsums von Lebensmitteln (worunter u.a. auch die Nahrungsergänzungsmittel fallen) für alle Konsumenten.

Übergangsfristen

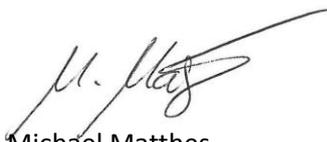
Die vorgeschlagene Übergangsfrist von nur einem Jahr ist für Änderungen, die die Packungsdeklaration betreffen oder gar eine Rezepturumstellung erfordern, zu kurz. Anlässlich der letzten Revision LARGO wurde eine Regulierungs-Folgenabschätzung (RFA) durch das Büro Bass durchgeführt, die ergeben hat, dass die finanziellen Regulierungsfolgen bei einer Übergangsfrist von 4 Jahren sehr deutlich abnehmen. Wir beantragen daher auch für das vorliegende materielle Änderungspaket Stretto 3 eine Übergangsfrist von 4 Jahren (dieser Antrag gilt für sämtliche nicht gesundheitsrelevanten Anpassungen und wird bei den einzelnen Verordnungen nicht mehr zusätzlich wiederholt).

Neue Bestimmungen im Bereich Biotechnologie / GVO

Die für die LGV vorgeschlagene Lockerung der bisherigen strengen Anforderungen für die Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt» wird entschieden abgelehnt, da eine solche Kennzeichnung trotz des in der Praxis verbreiteten Einsatz der Gentechnologie bei der Herstellung von Futtermittel-Zusatzstoffen eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bedeuten würde. Die in der VGVL vorgeschlagene praktikable Toleranzregelung für geringfügige Beimischungen von in der Schweiz (noch) nicht bewilligten GVO wird begrüsst, da diese dazu beiträgt, Probleme im internationalen Handel (Import) zu reduzieren. Dem Gesundheitsschutz wird dabei durch die Berücksichtigung der Zulassungen im Ausland Rechnung getragen.

Unsere ausführlichen Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen finden sie im beigefügten Rückmeldeformular. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Anna Bozzi
Ernährung, Agrar



Jan Lucht
Biotechnologie, Agrar